



## **ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**

### **1.1 Produktidentifikator**

Handelsname : SikaRoof® Adhesive C-733

### **1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Produktverwendung : Dicht- und Klebstoff, Nur für gewerbliche Anwender.

### **1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

Name des Herstellerunternehmens : Sika Deutschland CH AG & Co KG  
Kornwestheimer Str. 103-107  
D-70439 Stuttgart  
Telefon : +49 711 8009 0  
E-Mailadresse der für SDB verantwortlichen Person : RPC@de.sika.com

### **1.4 Notrufnummer**

Emergency CONTACT (24-Hour-Number):  
GBK GmbH Global Regulatory Compliance +49(0)6132-84463

---

## **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

### **2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

#### **Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)**

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2 H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Augenreizung, Kategorie 2 H319: Verursacht schwere Augenreizung.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3, Zentralnervensystem H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

### **2.2 Kennzeichnungselemente**

#### **Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)**

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.



|                             |                      |                                                                                                                              |
|-----------------------------|----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                             | H319                 | Verursacht schwere Augenreizung.                                                                                             |
|                             | H336                 | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.                                                                             |
| Ergänzende Gefahrenhinweise | : EUH066             | Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.                                                              |
| Sicherheitshinweise         | : <b>Prävention:</b> |                                                                                                                              |
|                             | P210                 | Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.                    |
|                             | P233                 | Behälter dicht verschlossen halten.                                                                                          |
|                             | P261                 | Einatmen von Nebel oder Dampf vermeiden.                                                                                     |
|                             | P280                 | Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.                                                        |
|                             | <b>Reaktion:</b>     |                                                                                                                              |
|                             | P303 + P361 + P353   | BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen. |
|                             | P370 + P378          | Bei Brand: Trockensand, Löschpulver oder alkoholbeständigen Schaum zum Löschen verwenden.                                    |

**Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:**

Ethylacetat

**2.3 Sonstige Gefahren**

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.



### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische

##### Inhaltsstoffe

| Chemische Bezeichnung | CAS-Nr.<br>EG-Nr.<br>Registrierungsnummer      | Einstufung                                                                                     | Konzentration<br>(% w/w) |
|-----------------------|------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| Ethylacetat           | 141-78-6<br>205-500-4<br>01-2119475103-46-XXXX | Flam. Liq. 2; H225<br>Eye Irrit. 2; H319<br>STOT SE 3; H336<br>(Zentralnervensystem)<br>EUH066 | >= 25 - < 40             |
| Butanon               | 78-93-3<br>201-159-0<br>01-2119457290-43-XXXX  | Flam. Liq. 2; H225<br>Eye Irrit. 2; H319<br>STOT SE 3; H336<br>(Zentralnervensystem)<br>EUH066 | >= 25 - < 40             |

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise : Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.  
Arzt konsultieren.  
Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.
- Nach Einatmen : An die frische Luft bringen.  
Nach schwerwiegender Einwirkung Arzt hinzuziehen.
- Nach Hautkontakt : Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.  
Mit Seife und viel Wasser abwaschen.  
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
- Nach Augenkontakt : Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit viel Wasser spülen.  
Kontaktlinsen entfernen.  
Auge weit geöffnet halten beim Spülen.  
Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.
- Nach Verschlucken : Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung herbeiführen.  
Mund mit Wasser ausspülen.  
Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen.  
Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.



#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

|          |                                                                                                                                                                                        |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Symptome | : Übermäßiger Tränenfluss<br>Hautrötung<br>Gleichgewichtsstörungen<br>Schwindel<br>Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen. |
| Risiken  | : reizende Wirkungen<br><br>Verursacht schwere Augenreizung.<br>Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.<br>Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.    |

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

|            |                              |
|------------|------------------------------|
| Behandlung | : Symptomatische Behandlung. |
|------------|------------------------------|

---

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

|                         |                                                                                      |
|-------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| Geeignete Löschmittel   | : Alkoholbeständiger Schaum<br>Kohlendioxid (CO <sub>2</sub> )<br>Trockenlöschmittel |
| Ungeeignete Löschmittel | : Wasser                                                                             |

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

|                                  |                                                   |
|----------------------------------|---------------------------------------------------|
| Gefährliche Verbrennungsprodukte | : Keine gefährlichen Verbrennungsprodukte bekannt |
|----------------------------------|---------------------------------------------------|

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

|                                                    |                                                                   |
|----------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung | : Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.  |
| Weitere Information                                | : Zur Kühlung geschlossener Behälter Wassersprühstrahl einsetzen. |

---

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

|                                     |                                                                                                                                                                                    |
|-------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen | : Persönliche Schutzausrüstung verwenden.<br>Alle Zündquellen entfernen.<br>Ungeschützten Personen den Zugang verwehren.<br>Sich vor sich ansammelnden Dämpfen, die explosive Kon- |
|-------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|



zentrationen bilden können, hüten. Dämpfe können sich in tief liegenden Bereichen ansammeln.

## 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in die Kanalisation gelangt.  
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

## 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13).

## 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

---

# ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

## 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang : Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.  
Ein Überschreiten der vorgegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) vermeiden (siehe Abschnitt 8).  
Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.  
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.  
Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.  
Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.  
Behälter vorsichtig öffnen, da Inhalt unter Druck stehen kann.  
Vorsorge zur Vermeidung elektrostatischer Entladungen treffen (diese könnten organische Dämpfe entzünden).  
Die allg. Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Explosionsgeschützte Ausrüstung verwenden. Von Hitze/ Funken/ offener Flamme/ heißen Oberflächen fernhalten.  
Nicht rauchen. Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung elektrostatischer Entladungen treffen.

Hygienemaßnahmen : Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Bei der Arbeit nicht rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.



## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lager-  
räume und Behälter : An einem kühlen Ort aufbewahren. Geöffnete Behälter sorg-  
fältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen  
zu verhindern. Aufbewahren gemäß den lokalen Vorschriften.

Lagerklasse (TRGS 510) : 3

Weitere Informationen zur  
Lagerbeständigkeit : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und  
Anwendung.

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Vor Gebrauch aktuelles Produktdatenblatt beachten.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüs- tungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

| Inhaltsstoffe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | CAS-Nr.  | Werttyp (Art der Exposition) | Zu überwachende Parameter *        | Grundlage * |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|------------------------------|------------------------------------|-------------|
| Ethylacetat                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 141-78-6 | STEL                         | 400 ppm<br>1.468 mg/m <sup>3</sup> | 2017/164/EU |
| Weitere Information: Indikativ                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |          |                              |                                    |             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |          | TWA                          | 200 ppm<br>734 mg/m <sup>3</sup>   | 2017/164/EU |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |          | AGW                          | 200 ppm<br>730 mg/m <sup>3</sup>   | DE TRGS 900 |
| Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(I)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |          |                              |                                    |             |
| Weitere Information: Senatskommission zur Prüfung gesundheits-<br>schädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission), Europäi-<br>sche Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Ab-<br>weichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich.), Ein<br>Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeits-<br>platzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht<br>befürchtet zu werden                |          |                              |                                    |             |
| Butanon                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 78-93-3  | TWA                          | 200 ppm<br>600 mg/m <sup>3</sup>   | 2000/39/EC  |
| Weitere Information: Indikativ                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |          |                              |                                    |             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |          | STEL                         | 300 ppm<br>900 mg/m <sup>3</sup>   | 2000/39/EC  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |          | AGW                          | 200 ppm<br>600 mg/m <sup>3</sup>   | DE TRGS 900 |
| Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 1;(I)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |          |                              |                                    |             |
| Weitere Information: Senatskommission zur Prüfung gesundheits-<br>schädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission), Europäi-<br>sche Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Ab-<br>weichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich.),<br>Hautresorptiv, Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Ein-<br>haltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen<br>Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden |          |                              |                                    |             |



\*Die obengenannten Werte entsprechen der aktuellen Gesetzgebung des Freigabedatums des Datenblattes.

#### Biologischer Arbeitsplatzgrenzwert

| Stoffname | CAS-Nr. | Zu überwachende Parameter | Probennahmezeitpunkt              | Grundlage |
|-----------|---------|---------------------------|-----------------------------------|-----------|
| Butanon   | 78-93-3 | 2-Butanon: 2 mg/l (Urin)  | Expositionsende, bzw. Schichtende | TRGS 903  |

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Technische Schutzmaßnahmen

Konzentration in der Luft unter den normalen Arbeitsplatzgrenzwerten halten.  
Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.

### Persönliche Schutzausrüstung

- Augen-/Gesichtsschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166  
Augenspülflasche mit reinem Wasser
- Handschutz : Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen chemikalienbeständige Handschuhe (EN 374) getragen werden. Herstellerangaben sind zu beachten.  
Für kurzfristige Arbeiten oder als Spritzschutz geeignet:  
Handschuhe aus Butylkautschuk/Nitrilkautschuk (> 0,1 mm)  
Kontaminierte Handschuhe sofort wechseln und entsorgen.  
Bei permanentem Produktkontakt:  
Handschuhe aus Viton (0.4 mm)  
Durchdringungszeit >30 min.
- Haut- und Körperschutz : Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe nach EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung, lange Hose). Bei Misch- und Rührarbeiten wird zusätzlich eine Gummischürze und Schutzstiefel (EN 14605) empfohlen.
- Atemschutz : Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.  
Die Auswahl von Atemschutzmasken (EN 14387) muss sich nach den bekannten oder anzunehmenden einwirkenden Konzentrationen, den Gefahren des Produkts und den Arbeitsplatzgrenzwerten (Abschnitt 8.1) der jeweiligen Atemschutzmaske richten.  
Filter gegen organische Dämpfe (Typ A)  
A1: < 1000 ppm; A2: < 5000 ppm; A3: < 10000 ppm  
Für angemessene Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.  
(EN 689 - Methoden zur Ermittlung inhalativer Expositionen)  
Dies gilt vor allem am Misch- bzw. Rührplatz.  
Falls dies nicht ausreichend ist, um die Konzentration unter dem Arbeitsplatzgrenzwert zu halten, ist für Atemschutz zu sorgen.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Allgemeine Hinweise : Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in die Kanalisation



gelangt.  
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation  
die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

---

## **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

### **9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

|                                                      |   |                       |
|------------------------------------------------------|---|-----------------------|
| Aggregatzustand                                      | : | flüssig               |
| Farbe                                                | : | gelb                  |
| Geruch                                               | : | nach Lösemittel       |
| Schmelz-<br>punkt/Schmelzbereich / Ge-<br>frierpunkt | : | Keine Daten verfügbar |
| Siedepunkt/Siedebereich                              | : | 77 - 78 °C            |
| Entzündbarkeit (fest, gasför-<br>mig)                | : | Keine Daten verfügbar |

#### **Obere/untere Zünd- oder Explosionsgrenzen**

|                                                                |   |                                                              |
|----------------------------------------------------------------|---|--------------------------------------------------------------|
| Obere Explosionsgrenze /<br>Obere Entzündbarkeits-<br>grenze   | : | Obere Explosionsgrenze<br>13 %(V)                            |
| Untere Explosionsgrenze /<br>Untere Entzündbarkeits-<br>grenze | : | Untere Explosionsgrenze<br>2,1 %(V)                          |
| Flammpunkt                                                     | : | ca. 1 °C<br>Methode: geschlossener Tiegel                    |
| Zündtemperatur                                                 | : | 425 °C                                                       |
| Zersetzungstemperatur                                          | : | Keine Daten verfügbar                                        |
| pH-Wert                                                        | : | Nicht anwendbar<br>Stoff / Gemisch nicht löslich (in Wasser) |

#### **Viskosität**

|                         |   |                                   |
|-------------------------|---|-----------------------------------|
| Viskosität, dynamisch   | : | ca. 1.500 mPa.s (20 °C)           |
| Viskosität, kinematisch | : | > 20,5 mm <sup>2</sup> /s (40 °C) |



**Löslichkeit(en)**

Wasserlöslichkeit : teilweise löslich

Verteilungskoeffizient: n-  
Octanol/Wasser : Keine Daten verfügbar

Dampfdruck : ca. 105 hPa (20 °C)

Dichte : ca. 0,90 g/cm<sup>3</sup> (20 °C)

Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar

Partikeleigenschaften : Keine Daten verfügbar

**9.2 Sonstige Angaben**

Keine Daten verfügbar

---

**ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

**10.1 Reaktivität**

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßigem Umgang.

**10.2 Chemische Stabilität**

Das Produkt ist chemisch stabil.

**10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Gefährliche Reaktionen : Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

**10.4 Zu vermeidende Bedingungen**

Zu vermeidende Bedingungen : Hitze, Flammen und Funken.

**10.5 Unverträgliche Materialien**

Zu vermeidende Stoffe : Keine Daten verfügbar

**10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.



---

## **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

### **11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

#### **Akute Toxizität**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

#### **Inhaltsstoffe:**

##### **Ethylacetat:**

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): > 5.000 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): ca. 1.600 mg/l  
Expositionszeit: 4 h  
Testatmosphäre: Dampf

Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal (Kaninchen): > 5.000 mg/kg

##### **Butanon:**

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): 3.300 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): 36 mg/l  
Expositionszeit: 4 h  
Testatmosphäre: Dampf

Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal (Kaninchen): > 5.000 mg/kg

#### **Ätz-/Reizwirkung auf die Haut**

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

#### **Schwere Augenschädigung/-reizung**

Verursacht schwere Augenreizung.

#### **Sensibilisierung der Atemwege/Haut**

##### **Sensibilisierung durch Hautkontakt**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

##### **Sensibilisierung durch Einatmen**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

##### **Keimzell-Mutagenität**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

##### **Karzinogenität**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

##### **Reproduktionstoxizität**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

##### **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.



**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

**Aspirationstoxizität**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

**11.2 Angaben über sonstige Gefahren**

**Endokrinschädliche Eigenschaften**

**Produkt:**

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

---

**ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

**12.1 Toxizität**

Keine Daten verfügbar

**12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**

Keine Daten verfügbar

**12.3 Bioakkumulationspotenzial**

Keine Daten verfügbar

**12.4 Mobilität im Boden**

Keine Daten verfügbar

**12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

**Produkt:**

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

**12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften**

**Produkt:**

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

**12.7 Andere schädliche Wirkungen**

**Produkt:**



Sonstige ökologische Hinweise : Für dieses Produkt sind keine Daten verfügbar.

---

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Gemäß der gültigen Abfallverzeichnis-Verordnung sind Abfälle herkunftsbezogen der Abfallart zuzuordnen. Deshalb ist eine eindeutige Festlegung einer Abfallschlüsselnummer nicht möglich.  
Restentleerte Verpackungen sind einer Verwertung zuzuführen.  
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, sowie nicht restentleerte Verpackungen sind wie das Produkt ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.  
Sika hat für alle Verpackungen, die in Deutschland in Verkehr gebracht werden Entsorgerverträge abgeschlossen.  
Weitere Hinweise siehe [www.sika.de](http://www.sika.de)

---

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR : UN 1133  
IMDG : UN 1133  
IATA : UN 1133

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR : KLEBSTOFFE  
IMDG : ADHESIVES  
IATA : Adhesives

### 14.3 Transportgefahrenklassen

|      | Klasse | Nebengefahren |
|------|--------|---------------|
| ADR  | : 3    |               |
| IMDG | : 3    |               |
| IATA | : 3    |               |

### 14.4 Verpackungsgruppe

ADR  
Verpackungsgruppe : III  
Klassifizierungscode : F1  
Gefahrzettel : 3  
Tunnelbeschränkungscode : (E)



Anmerkungen : Beförderung gemäss Abschnitt 2.2.3.1.4 ADR.

**IMDG**

Verpackungsgruppe : III  
Gefahrzettel : 3  
EmS Kode : F-E, S-D  
Anmerkungen : Transport gemäß 2.3.2.2 IMDG.

**IATA (Fracht)**

Verpackungsanweisung : 366  
(Frachtflugzeug)  
Verpackungsanweisung (LQ) : Y344  
Verpackungsgruppe : III  
Gefahrzettel : Flammable Liquids  
Anmerkungen : Transport gemäß 3.3.3.1.1 IATA.

**IATA (Passagier)**

Verpackungsanweisung : 355  
(Passagierflugzeug)  
Verpackungsanweisung (LQ) : Y344  
Verpackungsgruppe : III  
Gefahrzettel : Flammable Liquids

**14.5 Umweltgefahren**

**ADR**

Umweltgefährdend : nein

**IMDG**

Meeresschadstoff : nein

**IATA (Passagier)**

Umweltgefährdend : nein

**IATA (Fracht)**

Umweltgefährdend : nein

**14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

**14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten**

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

---

**ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Internationales Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) : Nicht anwendbar  
Listen der toxischen Chemikalien und Ausgangsstoffe



|                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| REACH Information:                                                                                                                                      | Die in unseren Produkten enthaltenen Stoffe sind<br>- von unseren Lieferanten registriert und/oder<br>- von uns registriert und/oder<br>- von der REACH Verordnung ausgenommen und/oder<br>- unterliegen der REACH Verordnung, aber sind von der Registrierpflicht ausgenommen. |
| REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII) | : Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden:<br>Nummer in der Liste 75, 3                                                                                                                                                                |
| REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59).                                              | : Keine der Komponenten ist gelistet<br>(=> 0.1 %).                                                                                                                                                                                                                             |
| REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV)                                                                                       | : Nicht anwendbar                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen                                                                         | : Nicht anwendbar                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung)                                                                          | : Nicht anwendbar                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien                               | : Nicht anwendbar                                                                                                                                                                                                                                                               |

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN

Wassergefährdungsklasse : WGK 1 schwach wassergefährdend  
Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

Flüchtige organische Verbindungen : Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOCV)  
Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 77% w/w

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)  
Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 77% w/w



## II

### Sonstige Vorschriften:

Produkt unterliegt nicht der Chemikalienverbotsverordnung.

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diese Mischung wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

---

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Volltext der H-Sätze

|      |   |                                                  |
|------|---|--------------------------------------------------|
| H225 | : | Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.         |
| H319 | : | Verursacht schwere Augenreizung.                 |
| H336 | : | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |

### Volltext anderer Abkürzungen

|                    |   |                                                                                                                                        |
|--------------------|---|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Eye Irrit.         | : | Augenreizung                                                                                                                           |
| Flam. Liq.         | : | Entzündbare Flüssigkeiten                                                                                                              |
| STOT SE            | : | Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition                                                                                 |
| 2000/39/EC         | : | Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten                               |
| 2017/164/EU        | : | Europa. Richtlinie 2017/164/EU der Kommission zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten                     |
| DE TRGS 900        | : | Deutschland. TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte                                                                                         |
| TRGS 903           | : | TRGS 903 - Biologische Grenzwerte                                                                                                      |
| 2000/39/EC / TWA   | : | Grenzwerte - 8 Stunden                                                                                                                 |
| 2000/39/EC / STEL  | : | Kurzzeitgrenzwerte                                                                                                                     |
| 2017/164/EU / STEL | : | Kurzzeitgrenzwert                                                                                                                      |
| 2017/164/EU / TWA  | : | Grenzwerte - 8 Stunden                                                                                                                 |
| DE TRGS 900 / AGW  | : | Arbeitsplatzgrenzwert                                                                                                                  |
| ADR                | : | Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route                                              |
| CAS                | : | Chemical Abstracts Service                                                                                                             |
| DNEL               | : | Derived no-effect level                                                                                                                |
| EC50               | : | Half maximal effective concentration                                                                                                   |
| GHS                | : | Globally Harmonized System                                                                                                             |
| IATA               | : | International Air Transport Association                                                                                                |
| IMDG               | : | International Maritime Code for Dangerous Goods                                                                                        |
| LD50               | : | Median lethal dosis (the amount of a material, given all at once, which causes the death of 50% (one half) of a group of test animals) |
| LC50               | : | Median lethal concentration (concentrations of the chemical in air that kills 50% of the test animals during the observation period)   |
| MARPOL             | : | International Convention for the Prevention of Pollution from Ships, 1973 as modified by the Protocol of 1978                          |
| OEL                | : | Occupational Exposure Limit                                                                                                            |
| PBT                | : | Persistent, bioaccumulative and toxic                                                                                                  |
| PNEC               | : | Predicted no effect concentration                                                                                                      |
| REACH              | : | Regulation (EC) No 1907/2006 of the European Parliament and of the Council of 18 December 2006 concerning the Re-                      |



|      |                                                                                                                      |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|      | gistration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (REACH), establishing a European Chemicals Agency |
| SVHC | : Substances of Very High Concern                                                                                    |
| vPvB | : Very persistent and very bioaccumulative                                                                           |

#### Weitere Information

##### Einstufung des Gemisches:

|              |      |
|--------------|------|
| Flam. Liq. 2 | H225 |
| Eye Irrit. 2 | H319 |
| STOT SE 3    | H336 |

##### Einstufungsverfahren:

|                                             |
|---------------------------------------------|
| Basierend auf Produktdaten oder Beurteilung |
| Rechenmethode                               |
| Rechenmethode                               |

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben entsprechen unserem Wissensstand zur Zeit der Publikation. Sie stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Bezüglich Gewährleistung gelten ausschließlich die entsprechenden Produktdatenblätter und die allgemeinen Verkaufsbedingungen. Vor Verwendung und Verarbeitung Produktdatenblätter beachten.

|| Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe !

DE / DE